

Lesefassung der Hauptsatzung der Gemeinde Brokstedt

Die nachstehende Lesefassung berücksichtigt:

Hauptsatzung: Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.06.2011 Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg vom 19.07.2011; in Kraft getreten mit Beginn des 25.08.2011

Nachtrag Nr.1: Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.09.2012; Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg vom 12.10.2012; in Kraft getreten mit Beginn des 22.11.2012

Nachtrag Nr.2: Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.12.2020; Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg vom 07.01.2021; in Kraft getreten mit Beginn des 16.03.2021

Hauptsatzung der Gemeinde Brokstedt (Kreis Steinburg)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zzt. geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Brokstedt vom 22.06.2011 / 20.09.2012 / 17.12.2020 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Brokstedt erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Brokstedt zeigt in Silber einen erhöhten, breiten, blauen Wellenbalken, darüber einen räderlosen blauen Pflug, darunter die rote Giebelseite eines Bauernhauses vom Typ des späten 19. Jahrhunderts mit Reetdach, verbrettertem Giebel und gemauerten Tor- und Fensterstürzen.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf blauem, oben und unten mit einem weißen Randstreifen abschließendem Flaggentuch das Gemeindegewappen in flaggengerechter Tingierung.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappen mit der Umschrift:
"Gemeinde Brokstedt, Kreis Steinburg".
- (4) Die Verwendung des Gemeindegewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Bürgermeisterin, Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden die personalrechtlichen Einzelentscheidungen der obersten Dienstbehörde für die Beschäftigten der Gemeinde nach § 3 übertragen.

(3) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Ursprungsbetrag von 5.000,00 € für maximal ein Jahr, Niederschlagung bis zu einem Betrag von 1.000,00 € sowie Erlass von Ansprüchen, soweit ein Betrag von 500,00 € nicht überschritten wird,
2. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigt,
5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 6.000,00 € nicht übersteigt,
6. die Veräußerung und Belastung von Vermögen der Gemeinde sowie den Abschluss von Grundstückskaufverträgen (Erwerb und Veräußerung), soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000,00 € nicht übersteigt,
7. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden bis zu einem Betrag von 500,00 € monatlich,
8. die Vergabe von Aufträgen nach den Regelungen der jeweils geltenden Ausschreibungs- und Vergabeordnung,
9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
10. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches; sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist,
11. die Bildung von Abschnitten und die Spaltung von Kosten bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen aufgrund des BauGB und von Straßenbaubeiträgen aufgrund des KAG,
12. die Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen sowie sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten,

13. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB, soweit der Wert des Grundstückskaufvertrages einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt,
14. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften.
- (4) Sie oder er unterrichtet den Bau- und Wegeausschuss über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches bei
1. Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 des Baugesetzbuches,
 2. Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 1 des Baugesetzbuches und
 3. Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange beeinträchtigen könnte.

§ 3

Personalentscheidungen für die Dienstkräfte der Gemeinde

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden die Entscheidung über die Einstellung von Beschäftigten sowie die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde der Dienstkräfte der Gemeinde übertragen.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Kellinghusen kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 5

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 (1) GO werden gebildet:

a) **Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung**

Zusammensetzung:

3 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Prüfung der Jahresrechnung

b) **Finanzausschuss**

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Haushalts-, Finanz- und Abgabewesen, Grundstücksangelegenheiten, gemeindliche Wirtschaftsförderung, Personalangelegenheiten

c) Bau- und Wegeausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Planungsangelegenheiten, Bau- und Wegewesen (ohne Abwasserbeseitigung und Klärwerk), Öffentlicher Personennahverkehr, Feuerlöschwesen, Verkehrs- und Wegeangelegenheiten

d) Umweltausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Schutzes von Boden, Luft und Wasser, Abwasserbeseitigung und Klärwerk, Beteiligung an Planungsangelegenheiten, Förderung des Umweltbewusstseins

e) Ausschuss für Gesundheit, Kultur und Soziales

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Jugendförderung, Kulturpflege, Erwachsenenbildung, Sportstättenplanung, Sportpflege und Sportförderung, Sozial- und Gesundheitswesen, ambulante und soziale Dienste, Seniorenbetreuung.

In die Ausschüsse unter a) bis e) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

Die Fraktionen können als zusätzliche Mitglieder im Sinne von § 46 Abs. 2 GO zur Gemeindevertretung wählbare Bürger/Innen entsenden.

Die Anzahl der Ausschussmitglieder kann sich durch die Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO erhöhen.

(2) Neben den in (1) genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildende Ausschüsse bestellt.

(3) Jede Fraktion kann bis zu zwei stellvertretende Ausschussmitglieder zur Wahl durch die Gemeindevertretung vorschlagen, dies können auch Bürgerinnen und Bürger gem. § 46 Abs. 4 i. V. m. § 46 Abs. 3 GO sein, die der

Gemeindevertretung angehören können. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (5) Ferner werden den Ausschüssen im Rahmen ihrer Aufgabengebiete und der bereit gestellten Haushaltsmittel folgende Entscheidungen übertragen:

a) **Bau- und Wegeausschuss**

1. Vergabe von Aufträgen zwischen 10.000,-- € und 25.000,-- €
2. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bei einem Wert zwischen 10.000,-- € und 25.000,-- €

b) **Umweltausschuss**

1. Vergabe von Aufträgen zwischen 10.000,-- € und 25.000,- €
2. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bei einem Wert zwischen 10.000,-- € und 25.000,-- €

c) **Ausschuss für Gesundheit, Kultur und Soziales**

1. Zuwendungen an Vereine und Verbände
2. Vergabe von Aufträgen zwischen 10.000,-- € und 25.000,-- €
3. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bei einem Wert zwischen 10.000,-- € und 25.000,-- €
4. Gestaltung und Durchführung von Veranstaltungen.

§ 6

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7

Einwohnerversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Gemeinde zu einer Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu drei Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Gemeinde betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

- (1) Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen und -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie nach einem feststehenden Tarif abgeschlossen werden oder wenn ihr Wert 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 €, nicht übersteigt. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,00 €, hält.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Verträge der Gemeinde mit bürgerlichen Mitgliedern und stellvertretenden bürgerlichen Mitgliedern der Ausschüsse und

juristischen Personen, an denen bürgerliche Mitglieder und stellvertretende bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse beteiligt sind.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 10

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Brokstedt in Verfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Landesnaturschutzgesetz werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich „bei dem Grundstück Dörnbek 3 befindet“, während einer Dauer von einer Woche bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem letzten Tag der Aushangfrist bewirkt. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 2 ins Internet eingestellt.
- (2) Alle sonstigen Satzungen und gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Brokstedt werden im Internet auf der Homepage des Amtes Kellinghusen (www.amt-kellinghusen.de) bereitgestellt. Die örtliche Bekanntmachung und Verkündung erfolgt durch die Bereitstellung im Internet sowie durch einen Hinweis auf die Bereitstellung unter Angabe der Internetadresse an der Bekanntmachungstafel, die sich „bei dem Grundstück Dörnbek 3 befindet“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar und der Hinweis auf sie an der Bekanntmachungstafel erfolgt ist.
- (3) Textfassungen der Satzungen und Verordnungen werden in der Amtsverwaltung Kellinghusen, Hauptstraße 14 in 25548 Kellinghusen zur Mitnahme bereitgehalten. Auf Antrag kann sich jede Person Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in entsprechender Form hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 03.12.1998, zuletzt geändert durch Satzung (Nachtrag Nr. 3) vom 13.07.2006, außer Kraft. /

Diese Satzung (Nachtrag 1) tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung (Nachtrag 2) tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 19.07.2011 / 12.10.2012 / 07.01.2021 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Brokstedt, den 27.07.2011 / 01.11.2012 / 19.01.2021

gez. Bürgermeister